

## Kontinuität und Diskontinuität in der Altersvorsorge



# Möglichkeiten und Grenzen des Wechsels vom Beamten- ins Angestelltenverhältnis

Gisela Färber



## Gliederung

1. Einleitung
2. Die Beamtenversorgung als besonderes Alterssicherungssystem
  - (1) Merkmale und Ausgestaltung
  - (2) Bisherige Regelung beim Wechsel aus dem Beamtenverhältnis
3. Neuregelung: „Trennung der Systeme“
  - (1) Inhalt der Neuregelung
  - (2) Auswirkungen auf die AS der betroffenen Personen und die öffentlichen Haushalte
  - (3) Beurteilung der Neuregelung
4. Zukunftsperspektiven
  - (1) Die BV im demographischen Wandel
  - (2) Konvergenz der Alterssicherungssysteme
5. Zusammenfassung und Schlussfolgerungen



## 2. Die Beamtenversorgung als besonderes Alterssicherungssystem

(1)

### Merkmale und Ausgestaltung

- Beamtinnen und Beamte von Bund, Ländern und Gemeinden sowie mittelbarer öffentlicher Dienst (Sozialversicherungen)
  - ➔ Beamtenstatusgesetz
- Alimentationsprinzip: amtsangemessene Besoldung und Versorgung
- auf Lebenszeit angelegte Dienstverhältnisse, Treueverhältnis
- BV umfasst allg. und betriebliche Alterssicherung (bifunktional)

➤ Pension = ruhegehaltsfähige Dienstjahre \* 1,79375 \* ruhegehaltsfähige Dienstbezüge

➤ keine expliziten Beitragszahlungen, aber abgesenkte Bezüge

➤ wirkungsgleiche Übertragung von Rentenreformen“:

➤ Abschläge bei vorzeitiger Pensionierung, keine Zuschläge

➤ Regelaltersgrenze wie Rentenrecht (fast überall, in Umsetzung),

Sonderaltersgrenzen

## (2) Bisherige Regelung beim Wechsel aus dem Beamtenverhältnis

- bei Ausscheiden aus Beamtenverhältnis ohne Versorgungsanspruch – gleich welcher Veranlassung –, auch bei Beamtenverhältnis auf Zeit, wird in GRV nachversichert
- Beiträge:  $\Sigma[(\text{Bruttobezüge bis BBG})_t * BS_t * DS_t]$
- Dynamisierungsfaktor  $DS_t$ : Steigerung der  $\emptyset$  versicherungspfl. Einkommen bis zum Zeitpunkt der Nachversicherung (Tabelle)
- keine Nachversicherung in VBL!  
steht in Widerspruch zu Unverfallbarkeitsregel!
- für BeamtInnen wegen Verlust der betrieb. AS für BeamtInnen extrem „teuer“;
  - Hinderungsgrund auch für viele Arbeitgeber, wenn Verluste kompensiert werden müssen
- auch fiskalisch sehr teuer, weil überwiegend „unfunded pensions“ auf einen Schlag „bar“ nachversichert werden müssen

### 3. Neuregelung: „Trennung der Systeme“

#### Inhalt der Neuregelung

- (1) Versorgungsanspruch (Altersgeld) bleibt stehen und tritt neben andere Alterssicherungsansprüche (Bund, BW, Nds)
  - für freiwillig ausscheidende BeamtInnen, Beamte auf Zeit (nur Länder)
  - „wie eine unverfallbare Versorgungsanwartschaft“, keine rentenrechtliche Nachversicherung erforderlich (NV nur auf Antrag)
  - Wartezeit: 5 Jahre altersgeldfähige Dienstzeiten (Bund: 7 Jahre)
  - Altersgeld:  $\text{ag-f Dienstzeiten} * 1,79375 * \text{ag-f Dienstbezüge}$  (Bund: 85%)
  - ag-fähige Dienstbezüge am Tag der Entlassung ohne Familienzuschläge
  - Abschläge bei vorzeitigem Bezug von Altersgeld
  - Dynamisierung wie jeweilige BV des Dienstherrn
  - keine Anrechnung mehr von Vorzeiten und Renten
  - kein Anspruch auf Beihilfe bei Altersgeld

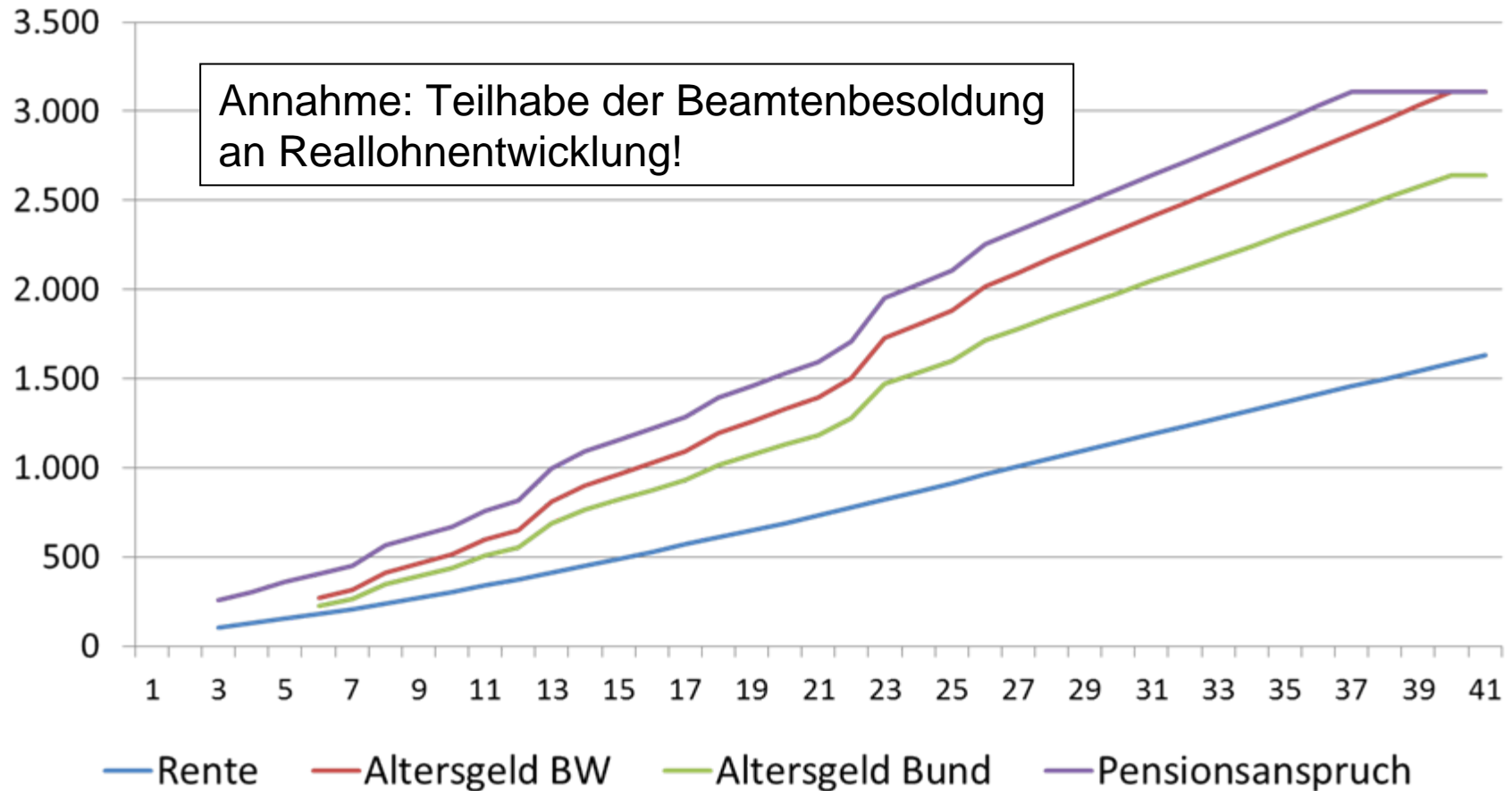
## (2) Auswirkungen auf die AS der betroffenen Personen und die öffentlichen Haushalte

- auf eigenen Wunsch ausscheidende BeamtInnen
  - Erhalt des Versorgungsanspruchs für erdiente Ruhegehaltszeiten
  - Verlust der Vorzeiten, insb. der Ausbildungs- und „Ersatz“-Zeiten
  - Verlust von ruhegehaltsfähigen Dienstbezügen der Zukunft für bereits erdiente Zeiten
  - Altersgeld dürfte i.d.R.
    - über nachversichertem Rentenanspruch liegen, insb. bei Bezügen > BBG
    - deutlich unter zeitanteiligem Pensionsanspruch
- Dienstherr „spart“ teure Nachversicherung und
- verschiebt Versorgungszahlung für Altersgeld in die Zukunft
- Soweit Beiträgen an Fonds gezahlt worden sind (Bsp. RP), liegt „Überalimentierung“ vor

### (3) Beurteilung der Neuregelung

- Altersgeldkonzept geht davon aus, dass ausscheidende BeamtInnen einen Anspruch auf Gesetzliche Rente (oder andere AS) erwerben, in der dann Ausfall- und Ersatzzeiten berücksichtigt werden
- Sicherungsvorschrift: Altersgeld (brutto und einschl. KV?) nicht kleiner als Rentenanspruch
- Bund: Kürzung des AG auf 85% der erdienten Versorgungsansprüche könnte netto häufiger unter Rentenanspruch liegen
  - ersatzlose Wegnahme des betrieblichen Alterssicherungsanteils widerspricht europ. Unverfallbarkeitsregel
  - ungünstigere Versteuerung als Renten vor 2030
  - GKV-Beitragspflicht von Altersgeld?
- größere Flexibilität insb. auch im Hochschulbereich in Richtung Ausland bei Länderregelungen
- Bundesregelung bleibt sehr unattraktiv, vor allem wenn Besoldungsanpassungen hinter Privatwirtschaft zurückbleiben

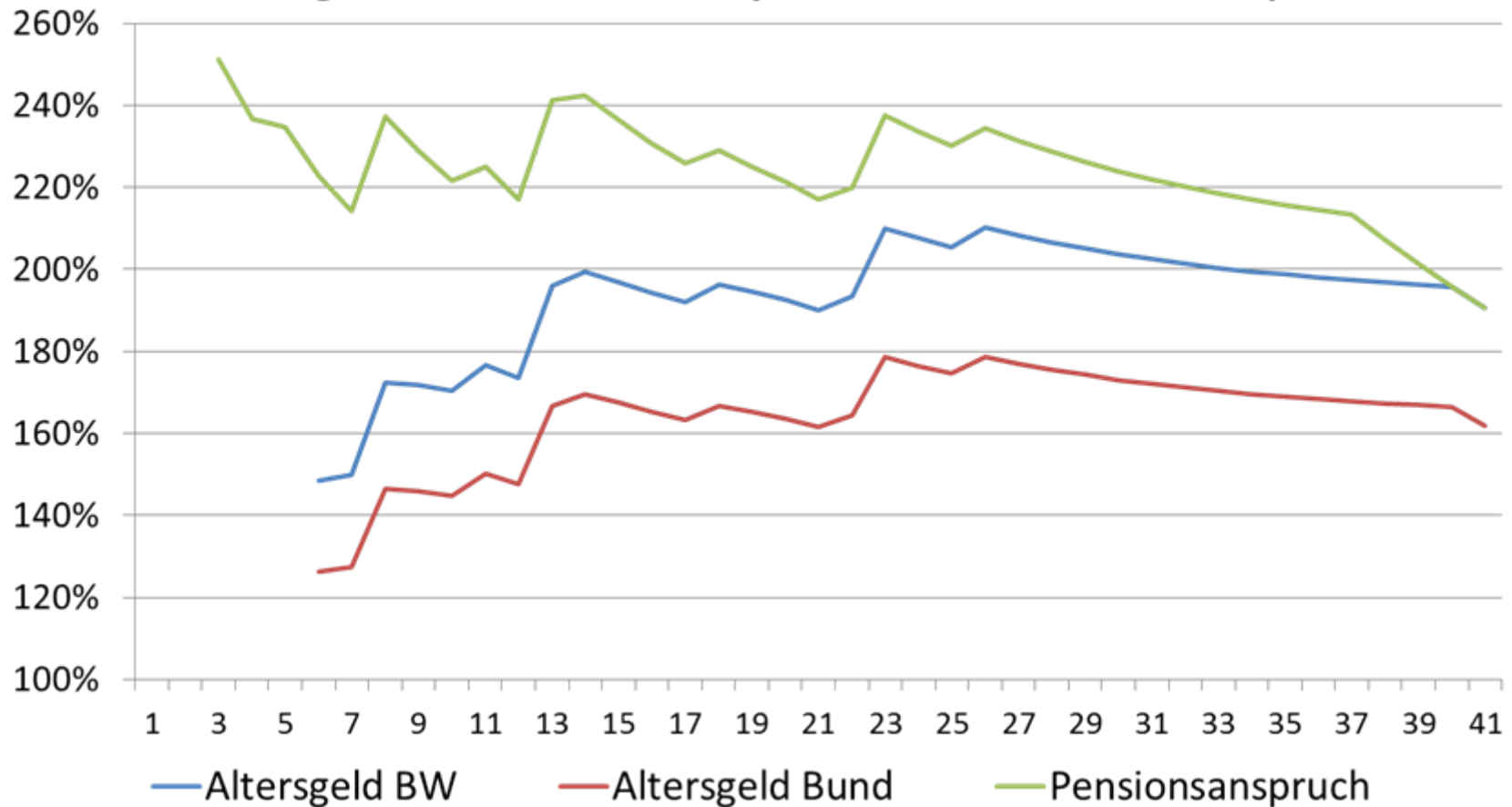
## Monatlicher AS-Anspruch in Euro







## Altersgeld und Pensionsanspruch in % des Rentenanspruchs



## 4. Zukunftsperspektiven

### (1) Die BV im demographischen Wandel

- Demographischer Wandel setzt öD unter Druck
  - älter, bunter, flexibler!
  - Konkurrenz zu privaten AG
  - derzeit bereits Probleme der Nachwuchsrekrutierung
- Stellt viele Merkmale des Alimentationsprinzips in Frage
  - Lebenszeitprinzip vs. horizontale Öffnung in beide Richtungen (von und zur Privatwirtschaft)
  - zunehmende Leistungsorientierung auch im öD
  - amtsangemessene Besoldung und Versorgung vs. „leere Kassen“
- „Trennung“ der Systeme gilt auch als Instrument zur Erhöhung der Attraktivität des öD
  - Modell des Bundes weniger zielführend
  - Modelle von BW und Nds durchaus attraktiv

## (2) Konvergenz der Alterssicherungssysteme

- keine echte Konvergenz zw. BV und RV, aber Senkung der Barriere zum Wechsel zwischen Beschäftigungen zwischen den Sektoren und auch ins Ausland
- vereinfacht auch erneute Rückkehr ins Beamtenverhältnis
- klare Trennung der Beschäftigungsverhältnisse im Hinblick auf AS, insb. keine Anerkennung von Beschäftigungszeiten als Vorzeiten in der BV
- Nachbesserungsbedarf bei Anerkennung von Vorzeiten bei untypischen Beamtenkarrieren und Wechseln innerhalb des öffentlichen Dienstes vom Tarifbeschäftigten zur BeamtIn
- [ungeklärt: Portabilität der hohen Ausbildungskosten bei vorzeitig beendeten Beamtenverhältnissen]
- Nachbesserungsbedarf bei KV-Pflicht von AS aus verschiedenen Lebensabschnitten



## 5. Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

- „Trennung der Systeme“ – eindeutiger Fortschritt im Hinblick auf Entflechtung der AS und Flexibilisierung der Beamtenbeschäftigung
- Entlastung der öffentlichen Haushalte im Fall versicherungsmathematisch korrekter Beiträge zu BV-Fonds; bei „unfunded pensions“ Verschiebung der Lasten auf spätere Generationen
- Im Fall von Reallohnenteilhabe der Beamtenbesoldung ist Altersgeld brutto i.d.R. günstiger als Nachversicherung, netto aber unklar und wohl vom Einzelfall abhängig (unterschiedliche Versteuerung und KV-Beitrags-Regelung)
- Dennoch: wichtige Modernisierung für BV und Instrument der horizontalen Öffnung
- Sollte in Zukunft gerade im Zusammenhang mit demographischem Wandel weiter fokussiert und evaluiert werden!